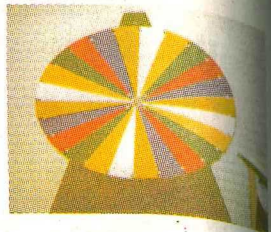


Jedes Kind bis 10 Jahre kann mit diesem **Gutschein**  
 zum **Stadtfest**  
 das **Glücksrad** 3X drehen!  
 Büro- u. Kopierservice  
**Hausmann**  
 Frankfurter Str.:1 Tel.: 540715



**Amtsblatt für die Stadt Guben und  
 die Gemeinde Schenkendöbern**

**NEISSE-ECHO**

**R!NG FOTO** **HENTZSCHELs.de**  
 So fort: von Digital, vom Film, vom Bild  
**Farbbilder made in Guben**

**Drei Monate  
 ohne  
 Paketpreis!**



**SAMSUNG**  
**SGH-E330**

Fotohandy mit  
 Top Ausstattung:  
 65T Farben TFT  
 VGA-Kamera  
 2. Außendisplay  
 Vibrationsalarm  
 polyphone Klingeltöne  
 Kalender, Spiele  
 WAP-Browser  
 Freisprechen  
 Java  
 u.v.m.

**1,-** ohne Vertrag **debitel**  
 222,-

Preis gilt in Verbindung mit dem debitel D1 Vario-Tarif.  
 Monatspaketpreis 10,95 für monatl. 50 Frei-SMS oder  
 20 Freiminuten ins Festnetz und 5 Klingeltöne und  
 Logos gratis! 3 Monate ohne Paketpreis!  
 Sie sparen 29,85 € im Startpaket.

**ACHTUNG: Sonderposten,  
 180,- € billiger!**

5 Mega-Pixel  
 3-fach optischer Zoom  
 SD-Kartenfach  
 Farb-TFT-Display



**119,-**  
 inkl. 10 Gratisbilder  
**5 Mega Pixel**  
 statt 299,- Hersteller-Preispfehlung

**Gratis-Film abholen!**  
 bringen Sie uns Ihre Filme zum Entwickeln  
 Sie erhalten pro Auftrag einen **Gratis - Film**\*



\* gilt für alle Filmentwicklungsaufträge, auch Sofort/Expressentwicklungen, bei gleichzeitiger Bildbestellung außer Sparbildaufträge

**Digital-Aktion!**  
 100 Bilder über Nacht



**19,95,-**

**Guben Digitale Fotos online bestellen** Fr.-Schiller-Str. 5 f Tel: 540503  
 1x im WWW: <http://ringfoto.hentzschels.de> Frankfurter Str. 23 Tel: 3226

Jahrgang 15, Nummer 11, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 10. Juni 2005

Woche 23



Foto: G. Wendler

*5. Folklorelawine in Guben:  
 Tausende Luftballons stiegen in den Himmel, als Landrat  
 Dieter Friese und Bürgermeister Klaus-Dieter Häbner  
 das Folklorefest am 4. Juni eröffneten*


**Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern**

Die Auflagenhöhe beträgt 14.000 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I. Stadt Guben:

Bürgermeister der Stadt Guben, Uferstr. 22 - 26, 03172 Guben, Tel. 0 35 61 / 6 87 10

... für den amtlichen Teil II. Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Dorfstr. 53, 03172 Lutzketal, Tel. 0 35 61 / 55 62 - 0

... für den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Uferstr. 22 - 26, 03172 Guben

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 489-155

- Verantwortlich für das Amtsblatt: der Bürgermeister der Stadt Guben, der Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister der Stadt Guben

- Pressestelle der Stadtverwaltung Stadt Guben, Uferstraße 22 - 26, 03172 Guben, Telefon: (0 35 61) 68 71 - 175

- Verantwortlich für den Anzeigenteil: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wittich

- Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Harald Schulz, Telefon: 0171/4144051

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zz. gültige Anzeigenpreisliste.

IMPRESSUM

**Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils**
**I. Stadt Guben**

Satzung der Stadt Guben über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten nach § 10 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg	Seite 2
Öffentliche Stellenausschreibung	Seite 3
Öffentliche Stellenausschreibung	Seite 3
Öffentliche Stellenausschreibung	Seite 4
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 25. Mai 2005-05-31	Seite 4
Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet am 29. Juni 2005 um 16:00 Uhr in der Aula der Corona-Schröter-Grundschule statt.	Seite 5

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben (Stand bei Redaktionsschluss)	Seite 5
<b>Gemeinde Schenkendöbern</b>	
Einladung	Seite 5
Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern	Seite 5
Bekanntmachung	Seite 6
Bekanntmachung	Seite 6
Bekanntmachung 1. Änderungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 4	
„Windpark Schenkendöbern“	Seite 7

**I. Stadt Guben**
**Satzung der Stadt Guben über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten nach § 10 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 25. Mai 2005 folgende "Satzung der Stadt Guben über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten nach § 10 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg" beschlossen:

**§ 1**
**Abgabentatbestand**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme

der Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Stadt Guben einen Ersatzanspruch nach Maßgabe dieser Satzung.

Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg bzw. kombinierten Geh-/Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, verlangt die Stadt Guben den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.

- (2) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind Kosten für die Straßenreinigung und Winterdienst ausgenommen.  
 (3) Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.

**§ 2**
**Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg bzw. kombinierten Geh-/Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

**§ 3**
**Kreis der Ersatzpflichtigen**

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Kostenersatz Eigentümer des Grundstückes ist.  
 (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.  
 (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über den Kostenersatz das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Ersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.  
 (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Guben zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Guben die notwendige Unterstützung zu gewähren.  
 (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.  
 (6) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**
**Fälligkeit**

Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 5**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Guben, den 26. Mai 2005



Klaus-Dieter Hübner  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Guben vom 25. Mai 2005 über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten nach § 10 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern, NEISSE-ECHO, öffentlich bekannt zu machen.  
 Guben, den 26. Mai 2005



Klaus-Dieter Hübner  
Bürgermeister

Stadt Guben  
Der Bürgermeister

**Öffentliche Stellenausschreibung**

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**Schwimmmeisterteilnehmer/in**

für das städtische Hallenbad und das städtische Freibad befristet für 2 Jahre ein.

Das Aufgabengebiet umfasst z.Zt. insbesondere nachfolgende Tätigkeiten:

- Gewährleistung eines ordnungsgemäßen, sicheren Badebetriebs im Hallenbad/Freibad; Förderung der Attraktivität und Auslastung insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung von Schwimmlehrgängen, Sport-, Spiel- und Spaßangeboten
- Kontrolle der Verbrauchsparameter sowie Badewasserüberwachung
- Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Hallenbad/Freibad und den dazugehörigen Grundstücken; Reinigung und Desinfektion
- Absicherung des Saunabetriebs
- Marketingaufgaben/Öffentlichkeitsarbeit

**Anforderungen:**

- gesucht wird eine qualifizierte Fachkraft als Fachangestellte/r für Bäderbetriebe bzw. mit vergleichbarer Ausbildung, die über Berufserfahrung und Kenntnisse im Aqua-Fitness verfügt
- belastbar und flexibel einsetzbar ist, selbständige Arbeit wird erwartet
- Fähigkeit zur Team- und Projektarbeit
- freundlicher und sicherer Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern
- Führerschein Klasse B

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden im flexiblen Schichtbetrieb einschließlich Wochenend- und Feiertagsarbeit. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des BAT-O.

Die Stadt Guben ist besonders um die Einstellung und Förderung von Frauen bemüht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, lückenlose Beschäftigungsnachweise etc.) richten Sie bitte bis zum 1. Juli 2005 an:

Stadt Guben  
Fachbereich I  
Uferstraße 22-26  
03172 Guben

Stadt Guben  
Der Bürgermeister

**Öffentliche Stellenausschreibung**

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**Schwimmmeister/in**

für das städtische Hallenbad und das städtische Freibad befristet für 2 Jahre ein.

Das Aufgabengebiet umfasst z.Zt. insbesondere nachfolgende Tätigkeiten:

- Gewährleistung eines ordnungsgemäßen, sicheren Badebetriebs im Hallenbad/Freibad; Förderung der Attraktivität und Auslastung insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung von Schwimmlehrgängen, Sport-, Spiel- und Spaßangeboten
- Kontrolle der Verbrauchsparameter sowie Badewasserüberwachung
- Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Hallenbad/Freibad und den dazugehörigen Grundstücken; Reinigung und Desinfektion